

20.7.1914.

6

B. Berlin, 19. Oktober. (Meldung des Wolffschen Bureau.)
Alle Französinen sowie alle Franzosen unter 17 Jahren
und über 60 Jahre können von jetzt ab ungehindert abreisen.
Die Abfahrt kann mit den regelmäßigen Zügen über Schaff-
hausen (Schweiz) erfolgen und wird soviel als möglich von den
deutschen Behörden erleichtert. Das in Bern eingerichtete
Bureau wird sich ihrer für die Durchreise durch die Schweiz an-
nehmen. Es handelt sich dabei um eine auf Gegenseitigkeit
beruhende Maßnahme. Die Abreise der Deutschen in
Frankreich wird in demselben Umfange gestattet.